

# Wahlordnung

## der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 23. Oktober 2020.

Inhaltsverzeichnis					
§ 1	Geltungsbereich und Mandatsdauer	2	§ 13	Auszählung	6
§ 2	Wahlgrundsätze	2	§ 14	Feststellung des Wahlergebnisses	6
§ 3	Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben	2	§ 15	Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen	7
§ 4	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3	§ 16	Annahme der Wahl	7
§ 5	Ausübung des Wahlrechts, Wählendenverzeichnis	3	§ 17	Nachrücken von Ersatzvertreterinnen	7
§ 6	Wahlausschreibung	3	§ 18	Wahlprüfung	7
§ 7	Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe	4	§ 19	Fristen	8
§ 8	Wahlvorschläge	4	§ 20	Konstituierung der Fachschaftsräte	8
§ 9	Prüfung der Wahlvorschläge	4	§ 21	Wahl des Studierendenrats	8
§ 10	Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen	4	§ 22	Konstituierung des Studierendenrats	8
§ 11	Stimmabgabe	4	§ 23	Teilnichtigkeit	8
§ 12	Briefwahl	5	§ 24	Änderung der Wahlordnung	8
			§ 25	Ergänzungsordnungen	9
			§ 26	Inkrafttreten	9

## Vorbemerkung

<sup>1</sup>Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschul„freiheits“gesetz – SächsHSFG) erlässt der Studierendenrat der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden folgende Wahlordnung. <sup>2</sup>Der in dieser Ordnung verwendete Begriff „Studierendenschaft“ entspricht der Studentenschaft im Sinne des § 24 SächsHSFG der Begriff „Studierendenrat“ entspricht dem Studentenrat im Sinne des § 25 SächsHSFG. <sup>3</sup>Für den gesamten Text dieser Wahlordnung schließen gemäß der Grundordnung grammatikalisch feminine Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

## Erster Abschnitt

### § 1 Geltungsbereich und Mandatsdauer

(1) <sup>1</sup>Diese Wahlordnung gilt für:

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten
2. die Wahlen zum Studierendenrat

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studierendenrates und der Fachschaftsräte werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsbeziehungsweise Studierendenrats im Amt.

## Zweiter Abschnitt - Die Fachschaftsräte

### § 2 Wahlgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 1 SächsHSFG (frei, gleich, geheim) durchzuführen. (2) <sup>1</sup>Die Wahl soll barrierefrei gestaltet werden.

### § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin und die Abstimmungsausschüsse (§ 11 Abs. 1). <sup>2</sup>Die Wahlbewerber dürfen weder Mitglied im Wahlausschuss noch im Abstimmungsausschuss der eigenen Fachschaft sein. <sup>3</sup>Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig. <sup>4</sup>Dies betrifft nicht die gleichzeitige Mitgliedschaft des Wahlleiters im Wahlausschuss.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studierendenrat bestellt. <sup>3</sup>Sie müssen wahlberechtigt im Sinne von § 4 Abs. 1 sein. <sup>4</sup>Diese Bestellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss

und die Wahlleiterin ihre Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen können. <sup>5</sup>Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird mit dem Protokoll des Studierendenrates veröffentlicht. <sup>6</sup>Die Amtszeit des Wahlausschusses dauert bis zur erneuten Bestellung eines Wahlausschusses an. <sup>7</sup>Sie beträgt in der Regel ein Jahr.

(2)a <sup>1</sup>Eine Nachwahl innerhalb der Amtszeit ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Er beschließt über die Regelungen von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von einer Vertreterin der Geschäftsführung einberufen und von dieser bis zur Wahl der Wahlleiterin geleitet.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. <sup>2</sup>Sie sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung
2. die Erstellung des Wählendenverzeichnisses
3. den Druck der Stimmzettel sowie die Bereitstellung der Wahleinrichtungen

<sup>3</sup>Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Wahlausschusses sollen vom Wahlleiter geleitet werden und können von jedem Mitglied einberufen werden. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. <sup>4</sup>Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Wahlleiter. <sup>5</sup>Von dieser Entscheidung ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(7) <sup>1</sup>Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(8) <sup>1</sup>Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen heranziehen.

(9) <sup>1</sup>Die Wahlorgane und die Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. <sup>2</sup>Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>3</sup>Zudem sind die Wahlhelferinnen und Wahlorgane zu einem datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichtet und sind darüber entsprechend vom Wahlausschuss zu belehren.

## § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Studierendenschaft nach § 24 Abs. 1 SächsHSFG. <sup>2</sup>Minderjährige Wahlberechtigte müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten im Falle einer Kandidatur dem Wahlausschuss vorlegen. <sup>3</sup>Gasthörerinnen besitzen kein Wahlrecht.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. <sup>2</sup>Die Betroffene scheidet als Mitglied aus dem Fachschaftratsrat aus.

## § 5 Ausübung des Wahlrechts, Wählendenverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählendenverzeichnis eingetragen sind.

(2) <sup>1</sup>Das Wählendenverzeichnis wird von der zentralen Universitätsverwaltung erstellt. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin nach dieser Ordnung setzt den Kanzler der TU Dresden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen über die beabsichtigte Abforderung des Wählendenverzeichnisses in Kenntnis. <sup>3</sup>Das Wählendenverzeichnis gliedert sich nach Fachschaften. <sup>4</sup>Im Übrigen ist es in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. <sup>5</sup>Es muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten sowie ein Feld für Bemerkungen enthalten. <sup>6</sup>Rechtzeitig vor der Auslegung nach § 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) <sup>1</sup>Am 14. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählendenverzeichnis geschlossen. <sup>2</sup>Es wird während der letzten sieben Arbeitstage vor der Schließung zur Einsicht ausgelegt. <sup>3</sup>Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung sind Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. <sup>4</sup>Die Einsicht wird so gestaltet, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.

(4) <sup>1</sup>Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählendenverzeichnis kann jede Wahlberechtigte schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung bei der Wahlleiterin einlegen. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Schließung des Wählendenverzeichnisses eine Entscheidung. <sup>3</sup>Die betroffene Person soll vorher gehört werden. <sup>4</sup>Ist die Erinnerung begründet, so berichtet die Wahlleiterin das Wählendenverzeichnis.

(4)a <sup>1</sup>Die für die Wahl erheblichen Fachwechsel von Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft, die verschiedenen Fachschaften zugeordnet werden können,

müssen bis zur Schließung des Wählendenverzeichnisses eingegangen sein.

(5) <sup>1</sup>Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 bis 6 genannten Angaben ist von der Wahlleiterin auch nach Schließung des Wählendenverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin hat auch dann eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Studierendenschaft). <sup>3</sup>Eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses nach dessen Schließung ist durch die Wahlleiterin in einer Anlage zum Wählendenverzeichnis zu vermerken.

## § 6 Wahlausschreibung

(1) <sup>1</sup>Spätestens am 35. Kalendertag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin die Wahlausschreibung. <sup>2</sup>Sie wird auf den Internetseiten des Studierendenrats und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, dass die Vertreterinnen der Fachschaften gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der zu stellenden Vertreterinnen,
5. die Angabe, wann und wo das Wählendenverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechtes von der Eintragung in das Wählendenverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
10. den Wahltermin, den vorläufigen Ort und die vorläufige Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht; zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend,
12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigung erhalten,

13. gegebenenfalls einen Hinweis auf eine gültige Ergänzungssordnung.

## § 7 Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte und des Studierendenrates vor dem Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters durchgeführt werden können.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist an drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Zeiten der Stimmabgabe werden auf Vorschlag der Fachschaftsräte vom Wahlausschuss beschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlen finden für alle Fachschaften an den gleichen Tagen statt, die Uhrzeiten für die Stimmabgabe müssen nicht für alle Fachschaften gleich sein. <sup>2</sup>Ein Wechsel des Abstimmungsraumes innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss stellt sicher, dass bei Wechsel des Abstimmungsraumes ein Zeitintervall von einer Stunde eingehalten wird. <sup>4</sup>Die vom Wahlausschuss beschlossenen und veröffentlichten Orte sind zwingend einzuhalten. <sup>5</sup>Die Abstimmungsräume müssen barrierefrei zugänglich sein.

## § 8 Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, es ist das entsprechende Formular zu nutzen. <sup>2</sup>Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, dass sie die Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Fachschaftsräte) betreffen. <sup>3</sup>Es muss weiterhin ersichtlich sein, welche Fachschaft sie betreffen. <sup>4</sup>Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, den Studiengang und das Fachsemester, das Geburtsdatum, das Geschlecht sowie eine E-Mailadresse der Bewerberin enthalten.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewerberin hat auf dem Wahlvorschlag ihr Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine Entsprechende schriftliche Erklärung gesondert abzugeben. <sup>2</sup>Mit diesem Einverständnis soll auch das Einverständnis darüber verbunden werden, dass Mitteilungen und Erklärungen der Wahlorgane gegenüber der Bewerberin in Textform (E-Mail) erfolgen können.
- (4) <sup>1</sup>Eine Bewerberin darf nur für die Fachschaft kandidieren, in die sie laut Wählerverzeichnis (§ 5) eingetragen ist.
- (5) <sup>1</sup>Vorgeschlagene Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Bewerbung zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (6) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden.

<sup>2</sup>Diese Frist beträgt zwei Wochen und endet regelmäßig am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

(7) <sup>1</sup>Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlages zulässig.

## § 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. <sup>2</sup>Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die Bewerberin mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. <sup>3</sup>Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlausschuss per Los bestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Spätestens am 11. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. <sup>2</sup>Mit der Bekanntgabe ist die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge unzulässig.

## § 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahl jedes Fachschaftsrates werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. <sup>2</sup>Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen, jedoch ohne die Angabe zu Geburtsdatum, Geschlecht und E-Mailadresse. <sup>3</sup>Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

## § 11 Stimmabgabe

- (1) <sup>1</sup>Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin ein Abstimmungsausschuss bestellt, der so groß sein soll, dass die Betreuung des Abstimmungsraumes (nach § 7) jederzeit gewährleistet ist. <sup>2</sup>Er muss mindestens aus drei Personen bestehen. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung der Bestellung schlägt der amtierende Fachschaftsrat bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag eine Vorsitzende vor. <sup>4</sup>Sobald diese durch die Wahlleiterin ernannt wird, schlägt sie der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder vor. <sup>5</sup>Mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für die Stimmabgabe geöffnet ist. <sup>6</sup>Jegliche Beeinflussung

der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig.<sup>7</sup> Jedes Mitglied des Abstimmungsausschusses kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlbeteiligten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen oder zur Wahlhandlung anwesend sein müssen.<sup>8</sup> Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2)<sup>1</sup> Die Wahlleiterin trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel in dem ihm gemäß § 7 zugewiesenen Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann.<sup>2</sup> Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.<sup>3</sup> Vor der ersten Stimmabgabe hat der Abstimmungsausschuss sicherzustellen, dass die Urne leer ist.

(3)<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten vom Abstimmungsausschuss beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel, sofern sie im jeweiligen Abstimmungsraum wahlberechtigt sind und noch nicht gewählt haben.<sup>2</sup> Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.<sup>3</sup> Wahlberechtigte Studenten mit Beeinträchtigungen können auf Verlangen eine Hilfsperson in Absprache mit dem zuständigen Abstimmungsausschuss hinzuziehen.<sup>4</sup> Diese muss zur Unparteilichkeit verpflichtet werden.

(4)<sup>1</sup> Die Wählerin gibt ihre Stimme ab, indem sie eindeutig kenntlich macht, welche Kandidatinnen sie wählt.<sup>2</sup> Bei jeder Wahl kann die Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben.<sup>3</sup> Die Wahlberechtigte kann ihre Stimmen beliebig auf die vorhandenen Kandidierenden verteilen.

(5)<sup>1</sup> Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählendenverzeichnisses zu überprüfen.<sup>2</sup> Die Wählerin hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.<sup>3</sup> Unmittelbar danach wirft sie ihren Stimmzettel in die Wahlurne.<sup>4</sup> Die Stimmabgabe ist im Wählendenverzeichnis zu vermerken.

(6)<sup>1</sup> Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Abstimmungsausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren.<sup>2</sup> Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind.<sup>3</sup> Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel hat sich der Abstimmungsausschuss davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7)<sup>1</sup> Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten.<sup>2</sup> Nachdem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne geworfen haben und im Wählendenverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der Abstimmungsausschuss am letzten Tag die Stimmabgabe für beendet.

## § 12 Briefwahl

(1)<sup>1</sup> Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.<sup>2</sup> In Ausnahmesituationen kann der Wahlausschuss auch eine ausschließliche Briefwahl anordnen.<sup>3</sup> Hierüber ist die Geschäftsführung, das StuRa-Plenum und die Fachschaftsräte umgehend zu informieren.

(2)<sup>1</sup> Eine Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei der Wahlleiterin schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen.<sup>2</sup> Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss:

- a. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 20. Kalendertag
- b. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag

vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingehen.<sup>3</sup> Die Wahlleiterin prüft die Wahlberechtigung. Sie sendet der Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus.<sup>4</sup> Sie vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählendenverzeichnis.<sup>5</sup> Eine Wahlberechtigte, bei der im Wählendenverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann ihre Stimme nur durch die ihr zugesandten Unterlagen abgeben.

(3)<sup>1</sup> Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland und bei Bedarf für den europäischen Raum freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin und als Absenderin den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt.<sup>2</sup> Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4)<sup>1</sup> Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese in Absprache mit dem Wahlausschuss.

(5)<sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass: 1. die Briefwählerin den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Absatz 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt, und diesen verschließt, 2. sie den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet, 3. sie den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefwahlumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und 4. der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist der Wahlleiterin zugeht.

(6)<sup>1</sup> Auf dem Wahlbrief sind von der Wahlleiterin oder einer von ihr benannten Wahlhelferin Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.<sup>2</sup> Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift nach § 15 eingetragen.

(7) <sup>1</sup>Spätestens Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. <sup>2</sup>Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis verglichen.

<sup>3</sup>Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der Wahlumschlag kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 6 erfolgt.

(8) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatz 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. <sup>2</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags, der Wahlunterschrift nach § 15 als Anlage beizufügen.

(9) <sup>1</sup>Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählendenverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

### § 13 Auszählung

(1) <sup>1</sup>Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem Wahlausschuss zusammen mit den Wahlunterlagen zu übergeben. <sup>2</sup>Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. <sup>3</sup>Nicht zugelassen als Hilfskräfte sind Kandidierende für den jeweiligen Fachschaftsrat. <sup>4</sup>Spätestens 6 Tage nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlausschuss in Zweifelsfällen nach. <sup>5</sup>Die Auszählung ist hochschulöffentlich. <sup>6</sup>Erst mit Überprüfung der Wahlunterschrift durch den Wahlausschuss ist der Abstimmungsausschuss zu entlassen.

(2) <sup>1</sup>Sofort nach der Öffnung der Wahlurnen werden die ungeöffneten Wahlbriefe geöffnet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses deren Inhalt unter die übrigen Stimmzettel gemischt. <sup>2</sup>Dann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. <sup>3</sup>Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn keine Bewerberin gekennzeichnet wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberin dient oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerberinnen entfallen sind. <sup>2</sup>Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählendenverzeichnis übereinstimmen. <sup>3</sup>Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

### § 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. <sup>2</sup>Er stellt die Ergebnisse fest. <sup>3</sup>Er stellt weiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Anzahl der gültigen Stimmen je Bewerberin und die damit gewählten Bewerberinnen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 fest.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis spätestens sieben Arbeitstage nach Abschluss der Wahl auf den Internetseiten des Studierendenrats bekannt. Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(3) <sup>1</sup>Zunächst werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze verteilt. <sup>2</sup>Dazu werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze mit Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt, sofern diese mindestens eine Stimme erhalten haben.

(3)b <sup>1</sup>Ist kein Geschlecht in einer Fachschaft mit weniger als 40 % vertreten, so findet Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung. <sup>2</sup>Stattdessen werden dann zunächst jeweils je Geschlecht abgerundete 40 % der Sitze in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf die Bewerberinnen entfallenden Stimmen besetzt, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben.

(4) <sup>1</sup>Maßgeblich für die Bestimmung des Geschlechtes in der Minderheit und die Anzahl der Mindestsitze einer Fachschaft ist das Wählendenverzeichnis. <sup>2</sup>Die Anzahl der Mindestsitze ergibt sich aus dem aufgerundeten Anteil des Minderheitengeschlechts im Verhältnis zu der Zahl der Sitze im jeweiligen Fachschaftsrat. <sup>3</sup>Sollte es für die nach Satz 2 vorgesehenen Sitze nicht genügend Bewerberinnen des Minderheitengeschlechts geben, entfallen die restlichen Sitze jeweils auf das andere Geschlecht.

(5) <sup>1</sup>Nach der Verteilung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit nach Absatz 3 bzw. nach der Verteilung der Sitze je Geschlecht nach Absatz 3 b erfolgt die Verteilung der weiteren Sitze. <sup>2</sup>Die weiteren Sitze werden mit Bewerberinnen und Bewerbern, unabhängig von ihrem Geschlecht, in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt.

(6) <sup>1</sup>Entfällt auf mehrere Bewerberinnen die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet der Wahlausschuss in einem zu protokollierenden Verfahren durch das Los über die Reihung der Kandidatinnen. Zuvor sind die strittigen Stimmen erneut auszuzählen. <sup>2</sup>Auf das Verfahren nach Satz 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn alle betreffenden Kandidatinnen einen Sitz im Fachschaftsrat erhalten. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Loses ist nicht anfechtbar.

(7) <sup>1</sup>Gibt es mehrere Bewerberinnen mit mindestens einer Stimme als Sitze vorhanden sind, so sind die nicht gewählten Bewerberinnen in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreterinnen in der nach Absatz 4 vorgesehenen Aufteilung.

### **§ 15 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlorgane sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlorgane werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans, die übrigen von der Wahlleiterin unterzeichnet.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. <sup>2</sup>Hierfür sind allein die vom Wahlausschuss ausgegebenen Niederschriftsformulare zu nutzen.

(3) <sup>1</sup>Die Wählendenverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen aufzubewahren.

### **§ 16 Annahme der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich schriftlich von deren Wahl zu verständigen. <sup>2</sup>Die

Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin eine Ablehnung der Wahl in schriftlicher Form aus wichtigem Grund vorliegt. <sup>3</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Wahlausschuss.

(2) <sup>1</sup>Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleiterin.

### **§ 17 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen**

(1) <sup>1</sup>Wird die Wahl von einer Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin nach, die gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen die Nächste ist. <sup>2</sup>Sind Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, verringert sich die Zahl der Sitze des jeweiligen Fachschaftsrates entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Scheidet eine gewählte Vertreterin aus, gilt Absatz 1 und § 16 entsprechend.

### **§ 18 Wahlprüfung**

(1) <sup>1</sup>Jede Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von 6 Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin.

(2) <sup>1</sup>Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wählendenverzeichnis eingetragen worden sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählendenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählendenverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur

diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

## § 19 Fristen

(1) <sup>1</sup>Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 12 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.

## § 20 Konstituierung der Fachschaftsräte

(1) <sup>1</sup>Die Fachschaftsräte konstituieren sich frühestens 7 und spätestens 21 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

## Dritter Abschnitt - Der Studierendenrat

### § 21 Wahl des Studierendenrats

(1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat setzt sich aus den von den einzelnen Fachschaftsräten entsandten Vertreterinnen zusammen.

(2) <sup>1</sup>Der Studierendenrat hat maximal 41 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

- <sup>1</sup>Jeder Fachschaftsrat entsendet durch Wahl eine Vertreterin (Basisvertreterin)
- <sup>1</sup>Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreterinnen nach folgendem Verfahren entsandt werden. <sup>2</sup>Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Kennzahlen größer eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreter bis zur maximalen Größe des Studierendenrates von 35 Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt.
- Für Fachschaften, die mehr als eine Vertreterin nach Punkt 1 und 2 entsenden, muss jedes Geschlecht mindestens zur abgerundeten Hälfte vertreten sein.
- <sup>1</sup>Von 3. kann abgewichen werden, sofern sich innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach Ausschreibung des Platzes keine Vertreterin des entsprechenden Geschlechts zur Wahl stellt. <sup>2</sup>Die Ausschreibung ist auch bei besetztem Platz möglich.

(3) <sup>1</sup>Geschäftsführerinnen werden zu Vertreterinnen mit besonderem Sitz (besondere Vertreterin), wenn der Fachschaftsrat die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt hat. <sup>2</sup>Ist die Geschäftsführerin Basis- oder weitere Vertreterin, kann der Fachschaftsrat eine Vertreterin neu entsenden.

(4) <sup>1</sup>Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreterinnen haben.

(5) <sup>1</sup>Entsendet ein Fachschaftsrat weniger weitere Vertreterinnen als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreterinnen nach zwei aufeinander folgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

(6) <sup>1</sup>Nimmt eine Vertreterin an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teil, ruht ihr Mandat für die Zeit ihrer weiteren Abwesenheit. <sup>2</sup>Ruhende Mandate weiterer Vertreterinnen werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt.

(7) <sup>1</sup>Nach Rücktritt oder Abwahl einer Geschäftsführerin hat der entsprechende Fachschaftsrat alle Vertreterinnen neu zu entsenden.

(8) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft einer Vertreterin im Studierendenrat endet mit dem Ende der Legislatur des Studierendenrates. Ferner endet sie durch Rücktritt, Exmatrikulation, Tod oder Rücknahme der Entsendung durch den Fachschaftsrat.

## § 22 Konstituierung des Studierendenrats

(1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat konstituiert sich frühestens am 22. Kalendertag und spätestens am 42. Tag nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse gemäß § 14 Abs. 2.

## Vierter Abschnitt

### § 23 Teilnichtigkeit

<sup>1</sup>Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Wahlordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

## § 24 Änderung der Wahlordnung

(1) <sup>1</sup>Änderung der Wahlordnung werden mit 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder vom StuRa-Plenum beschlossen.

(2) <sup>1</sup>Es gelten die Bestimmungen aus § 11 der Geschäftsordnung des StuRa entsprechend.

## § 25 Ergänzungsordnungen

(1) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann es nötig sein, dass von den Vorgaben in dieser Wahlordnung abgewichen wird. <sup>2</sup>In diesen Fällen müssen die Sonderbestimmungen durch eine Ergänzungsordnung geregelt werden. <sup>3</sup>In dieser sind die Abweichungen Festzuhalten. <sup>4</sup>Ebenfalls muss die Dauer der Sonderbestimmungen festgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Ergänzungsordnungen werden vom StuRa-Plenum mit einer 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder beschlossen. <sup>2</sup>Es gelten die Regelungen des § 11 der Geschäftsordnung des StuRa entsprechend.

## § 26 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die Wahlordnung und ihre Ergänzungsordnungen treten unmittelbar nach ihrem Beschluss durch das StuRa-Plenum in Kraft. <sup>2</sup>Dies gilt für Änderungen dieser entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung werden sämtliche anders lautenden Regelungen zur Wahl und der darauf folgenden Zusammensetzung der Fachschaftsräte und des Studierendenrates der Technischen Universität ungültig.

Inkraftgetreten am 27. August 2020.

Geändert am 27. August. 2020

Studentenrat in Studierendenrat geändert (vgl. §16 Abs. 1 GrO);

neu § 12 Abs 1 Satz 2 und 3;

§ 12 Abs 2 Satz 2 Punkt a "14.ersetzt durch "20.";

§ Übergangsbestimmungen gestrichen;

neu § Teilnichtigkeit;

neu § Änderung der Wahlordnung;

neu § Ergänzungsordnungen;

neu § Inkrafttreten

Sven Herdes  
Geschäftsführer Finanzen und Inneres

Cao Son Ta  
Geschäftsführer Lehre und Studium